



Beier & Beier |

- VG Bremen S3 K 2051/08 vom 15.01.2010.
- SG Bremen S 18 AS 1166/10 ER vom 11.06.2010.

VG Bremen S3 K 2051/08 vom 15.01.2010

In Urteil vom 15.01.2010 hat das VG Bremen - S3 K 2051/08 - zur Höhe der wegen der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme zu übernehmenden Kinderbetreuungskosten nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Stellung genommen.

Das Gericht hat der Klägerin eine Pauschale von 130,00 Euro monatlich pro Kind zugesprochen.

Das dem Leistungsträger

nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II eingeräumte Ermessen ist auf ein Entschließungsermessen beschränkt, welches sich auf das „ob“ der Leistung bezieht. Dem Leistungsträger steht jedoch kein Auswahlermessen dahingehend zu, in welchem Umfang und in welcher Höhe Kinderbetreuungskosten zu erstatten sind.

Ein solches dem Leistungsträger zukommendes Auswahlermessen ist mit der Pauschalierung in

§ 83 SGB III und der damit verbundenen gesetzgeberischen Absicht, das Verwaltungsverfahren zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten zu vereinfachen, nicht zu vereinbaren.

Link:

http://www.kanzleibeier.de/Urteil_beierbeier_VG_Bremen_S3_K_2051_08.php

SG Bremen S 18 AS 1166/10 ER vom 11.06.2010

Das Sozialgericht Bremen hat mit Beschluss vom 11.06.2010 - S 18 AS 1166/10 ER eine 100er Sanktion bei jungen Erwachsenen U25 aufgehoben, weil die Behörde eine Entscheidung von Amts wegen über die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen unterlassen hat.

Das Gericht hat ausgeführt, dass es zumindest bei einer Sanktionsentscheidung, die gem. § 31 Abs. 5 Satz 1 SGB II gegenüber einem jungen Hilfebedürftigen ergeht, geboten ist, diese Sanktionsentscheidung

mit der Ermessensentscheidung über eine etwaige Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen zu verbinden. Die Verweisung des Hilfebedürftigen darauf, er könne nach Ergehen des Sanktionsbescheides selbst einen Antrag auf Leistungsgewährung nach § 31 Abs. 3 Satz 6 SGB II stellen - so die Praxis des Antragsgegners -, wird dem Grundrechtsschutz und dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerecht.

Link:

http://www.kanzleibeier.de/Urteil_beierbeier_SG_Bremen_S_18_AS_1166_10_ER.php

Einige Themen:

GEZ für Computer	2
Abofallenforderung	3
Mietrecht	4
Internetrecht	5
Artikel letzte Seite	6

OVG Koblenz, Az. 7 A 10416/10.OVG

„Ein PC mit Internetzugang im Büroraum unterfällt der Gebührenfreiheit für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV.“

Mit Urteil vom 17.06.2010 hat sich das OVG Koblenz (Az. 7 A 10416/10.OVG) mit der Rundfunkgebührenpflicht von Computern, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, auseinandergesetzt und entschieden, dass der Rechner mit Internetzugang im Büroraum des Klägers der Gebührenfreiheit für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV unterfällt.

Hierfür spreche insbesondere der Wortlaut des § 5

Abs. 3 Satz 1 RGebStV, so dass die vom Beklagten angeführten gesetzessystematischen Gesichtspunkte keine andere Einschätzung rechtfertigen.

Letztlich sei den Gesetzmaterialein Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers bezüglich der hier in Rede stehenden Frage nicht zu entnehmen, so dass neben dem Wortlaut auch Sinn und Zweck der Vorschrift dafür sprächen, dass die darin

geregelte Gebührenfreiheit für neuartige Rundfunkempfangsgeräte als Zweitgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich unabhängig davon eingreife, ob die herkömmlichen Erstgeräte im privaten oder gewerblichen Bereich bereitgehalten würden.

Link:

<http://www3.justiz.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil.asp?rowguid=%7bD239DEF0-3601-40DD-AA07-9E6B97A00C3E%7d>

OLG Saarbrücken 6 WF 98/09 vom 14.9.2009

„Ein erneutes Zusammenleben der Ehegatten während der Trennungszeit bis zu einer Obergrenze von drei Monaten gilt als Versöhnungsversuch im familienrechtlichen Sinne, § 1567 II BGB.“

Das OLG Saarbrücken hat sich im Beschluß vom 14.9.2009, 6 WF 98/09 der herrschenden Meinung angeschlossen und entschieden, dass ein erneutes Zusammenleben der Ehegatten während der Trennungszeit bis zu einer Obergrenze von drei Monaten als Versöhnungsversuch im familienrechtlichen Sinne gilt, § 1567 II BGB. Darüber hinaus gilt die Ehe als fortgesetzt und die Berechnung der Tren-

nungszeit beginnt von Neuem.

Das OLG teilt die Auffassung des Familiengerichts, dass ein Zeitraum von drei Monaten – vorbehaltlich besonderer Umstände - die Obergrenze darstellt, bis zu der noch ein „Zusammenleben über kürzere Zeit“ im Sinne des § 1567 Abs. 2 BGB – und damit ein den Lauf des Trennungsjahres nicht beeinflussender Versöhnungsversuch – angenommen werden kann. Insoweit setzt der Wortlaut

des § 1567 Abs. 2 BGB („kürzere Zeit“) der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs Grenzen, die regelmäßig spätestens erreicht sind, wenn drei Monate überschritten werden.

Link:

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=2476>

Kein Anspruch auf Nachbesichtigung

„Der Versicherer hat i.d.R. keinen Anspruch auf Nachbesichtigung des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges.“

Das Amtsgericht Solingen hat sich im Urteil vom 14.12.2007 – Az: 11 C 236/05 – der Auffassung angeschlossen, dass der Versicherer i.d.R. keinen Anspruch auf Nachbesichtigung des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges hat (vgl. auch LG München I

Urt. vom 20.12.1990 – 9 S 11609/90 -; LG Kleve 3 O 317/98 ZfS 1999, 239; AG Wiesbaden Urt. v. 28.10.1998 – 91 C 1735/98 -; OLG Naumburg Urteil vom 19.2.2004 – 4 U 1476/03 -).

Insoweit schreibt § 158 d Abs. 3 VGG lediglich vor, dass der Geschädigte Aus-

kunft erteilen müsse, nicht jedoch die Vorstellung des Fahrzeugs zu einer Besichtigung.

Link:

http://verkehrsnaewaelte.de/news/news09_2008_punkt2.pdf

Amtsgericht Marburg, Urteil vom 08.02.2010

Mit Urteil vom 08.02.2010 (Az.: 91 C 981/09) hat das AG Marburg entschieden, dass die zur Abwehr von Abofallen - Forderungen erforderlichen Rechtsanwaltskosten erstattet werden müssen.

Insoweit stehe dem Verbraucher gegenüber dem Betreiber des Internetportals ein außerprozessualer Kostenerstattungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 StGB bezüglich der Forderungsabwehr zu.

Das Gericht sah in der Aufmachung des Internetportals opendownload.de und der Art und Weise wie

der Interessent auf die dargebotenen Inhalte zugreifen kann, eine konkludente Täuschung, um sich ein Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Betreiber des Internetportalspreise auf dieser Internetseite Software an, die im Netz kostenfrei zu haben sei. Das Herunterladen der Software sei grundsätzlich kostenfrei zu haben, wobei jedoch an anderer Stelle ein Abonnement abzuschließen sei.

Hierbei liege nach Auffassung des Gerichts bei der Anpreisung der Produkte des Internetportalsbetreibers die Täuschung-

shandlung darin, dass sie auf das Vorstellungsbild des Kunden insoweit einwirke, dass er bei ihr Programme herunterladen könne die kostenfrei seien.

Link:

http://openjur.de/u/32182-91_c_981-09.html

„Abwehr von Abofallen-Forderungen (hier: opendownload.de) muss erstattet werden“

BVerfG, 1 BvR 420/09 vom 21.7.2010

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21.07.2010 – 1 BvR 420/09 – entschieden, dass die §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 und 1672 Abs. 1 BGB mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar sind.

Die genannten Normen seien mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dies hätte von den Fachgerichten berücksichtigt werden müssen, zumal § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt worden ist, weil sie Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK verletzt

(vgl. EGMR, Zaunegger gegen Deutschland).

Da die Fachgerichte gehalten sind, im Rahmen der Rechtsanwendung die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausreichend zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 111, 307 <323 f.>), und eine Aussetzung einschlägiger Sorgerechtsverfahren dem verfahrenrechtlichen Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen zuwiderlaufen könnte, ist es zur vorübergehenden Sicherstellung eines verfassungs- und konventions-

gemäßen Zustandes angezeigt, eine Übergangsregelung zu treffen.

Dabei ist eine Lösung zu wählen, die der gesetzlichen Regelung nicht vorgreift und sie nicht erschwert (vgl. BVerfGE 84, 9 <23>).

Link:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100721_1bvr042009.html

„§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 und § 1672 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind mit Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.“

BGH, Urteil vom 9. Juni 2010 - VIII ZR 294/09

„Fachhandwerkerklausel im Mietvertrag ist unwirksam, mit der Folge, dass der Mieter keine Schönheitsreparaturen durchführen muss.“

Der BGH hat in seinem Urteil vom 09.06.2010 – VIII ZR 294/09 abermals die Rechte des Mieters bei der Durch- und Ausführung der Schönheitsreparaturen gestärkt.

Die im Mietvertrag vereinbarte Fachhandwerkerklausel gehe über das hinaus, was zur geschuldeten fachgerechten Ausführung von Schönheitsreparaturen in mittlerer Art und Güte erforderlich sei.

Ebenso wie ein Mieter bei fehlender Übertragung von Schönheitsreparaturen vom Vermieter keine Ausführung durch Fachhandwerker verlangen könne, sei auch einem Vermieter nur ein Interesse an einer fachgerechten Ausführung zuzubilligen; dem könnten ein Mieter oder dessen Verwandte oder Bekannte bei fachgerechtem Arbeiten

auch selbst genügen.

Link:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=52672&pos=0&anz=1>

BGH Urteil vom 23. Juni 2010 – VIII ZR 256/09

„Mietminderung bei Wohnflächenunterschreitung: Vereinbarung der Wohnfläche durch Absprachen im Vorfeld des Vertragsschlusses.“

Der BGH hat am 23.06.2010 – VIII ZR 256/09 entschieden, dass ein Mangel einer Mietwohnung aufgrund einer Flächenabweichung auch dann vorliegen kann, wenn der schriftliche Mietvertrag keine Angaben zu der Wohnfläche enthält.

Insoweit kann eine Vereinbarung über die Wohnfläche durch Absprachen im Vorfeld des Vertragsschlusses eine konkludente Vereinbarung über die Wohnungsgröße begründen. Liegt eine Wohnflächenunterschreitung um mehr als zehn Prozent vor, führt dies zu einer

Mietminderung gemäß § 536 BGB.

Link:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=be3210ba3528af30c34a278d01bc321e&nr=52683&pos=0&anz=1>

BGH Urteil vom 13.07.2010 VIII ZR 129/09

„Bei der Berechnung der Zahlungsfrist von drei Werktagen nach § 556b Abs. 1 BGB oder entsprechenden Vertragsklauseln, ist der Sonnabend nicht als Werktag mitzuzählen“

Der BGH hat mit Urteil vom 13.07.2010 – VIII ZR 129/09 entschieden, dass bei der Berechnung der Zahlungsfrist von drei Werktagen, die ein vorleistungspflichtiger Mieter nach § 556b Abs. 1 BGB oder entsprechenden Vertragsklauseln einzuhalten hat, der Sonnabend nicht als Werktag mitzuzählen ist.

Der Schutzzweck der in § 556b Abs. 1 Satz 1 BGB geregelten Karenzzeit von drei Werktagen gebiete es, die Vorschrift des § 556b Abs.

1 Satz 1 BGB im Wege teleologischer Reduktion einschränkend dahin auszulegen, dass der Sonnabend bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht als Werktag anzusehen sei.

Hieran besteht schon deswegen ein besonderes Interesse des Mieters, weil unpünktliche Mietzahlungen (aufgrund bspw. Überweisungen an Freitagen) eine ordentliche oder fristlose Kündigung des Mietverhältnisses nach §§ 573, 543 BGB auslösen

können. Um dieser Interessenlage hinreichend Rechnung zu tragen, muss die Karenzzeit von drei Werktagen dem Mieter ungeschmälert zur Verfügung stehen.

Link:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=52857&pos=0&anz=1>

BGH Urteil vom 03.12.2009 - Az. III ZR 73/09

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 03.12.2009 - Az. III ZR 73/09 darüber zu entscheiden, ob die Widerrufsbelehrung eines Mobilfunkanbieters

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn E. mit der Ausführung der Dienstleistungen mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie selbst diese veranlasst haben (z.B. durch Nutzung der Mobilfunkleistungen).“

seit der Änderung der Vorschrift des § 312d Abs. 3 BGB am 4. August 2009 (noch) zulässig ist.

Der BGH hat diese Frage verneint und klargestellt,

dass nunmehr klar geregelt sei, dass das Widerrufsrecht bei einer Dienstleistung (nur) erlischt, wenn der Vertrag von beiden Vertragspartnern auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Die umstrittene Klausel halte dem neu gefassten § 312d Abs. 3 BGB nicht statt, da nunmehr ausdrücklich geregelt sei, dass das Widerrufsrecht bei einer Dienstleistung (nur) erlosche, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des

Verbrauchers beiderseits vollständig erfüllt sei, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt habe.

Link:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=50340&pos=0&anz=1>

„Die Verwendung der alten Widerrufsbelehrung eines Mobilfunkanbieters ist seit der Änderung der Vorschrift des § 312d Abs. 3 BGB unzulässig.“

AG München, Urteil vom 04.02.2010

Das AG München hat mit Urteil vom 04.02.2010 - Az. 281 C 27753/09 entschieden, dass das Offerieren der Ware auf der Homepage eines Internetshops dem Auslegen von Waren im Supermarktregal entspreche und noch kein Angebot darstelle, sondern eine *invitatio ad offerendum*, also die Aufforderung von jedermann, ein Angebot zu machen.

Hieran ändere sich grundsätzlich auch nichts, wenn der Internet Shop Betreiber Bestellbestätigungen an den Käufer sende. Denn diese könnten nach

dem objektiven Empfängerhorizont nicht als Annahme ausgelegt werden, da sie ihrem Inhalt nach nur den Eingang der Bestellung bestätigen würden, aber noch nichts darüber aussagen würden, ob die Bestellung angenommen werde.

Im Übersenden der Ware könne grundsätzlich eine Annahme liegen, aber nur, wenn die bestellte Ware übersandt werde. Werde eine andere, als die bestellte beliefert, lägen keine übereinstimmenden Willenserklärungen vor, so dass ein Vertrag nicht zu-

stande gekommen sei.

Link:

http://medien-internet-und-recht.de/pdf/VT_MIR_2010_111.pdf

*„Das Anbieten von Ware im Internetentspricht dem Auslegen von Waren im Supermarktregal und stellt noch kein Angebot dar, sondern eine *invitatio ad offerendum*, also die Aufforderung an jedermann, ein Angebot zu machen“*

Sozietät Beier & Beier Rechtsanwälte

Freddy & Heino Beier
Oslebshauser Heerstr. 20
28239 Bremen

TELEFON:
(0421) 380 29 10

FAX:
(0421) 3802911

E-MAIL:
kanzleibeier@web.de

Wir haben auch eine
Website!

Besuchen Sie uns unter:
www.kanzleibeier.de

Ausblick

...

In eigener Sache

Die Sozietät Beier & Beier veröffentlicht auf ihrem Internetseiten bspw. unter http://www.kanzleibeier.de/urteile_beierbeier.php ständig interessante und neue Urteile.

(<http://www.kanzleibeier.de/news.php>) werden darüber hinaus wichtige und aktuelle Neuigkeiten vorgestellt.

<http://www.kanzleibeier.de/rss.php> abonnieren.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre

Unter der Rubrik „*Nachrichten des Monats*“

Unseren News-Feed können Sie kostenlos unter der Adresse

Über uns

Die Rechtsanwaltskanzlei Beier & Beier versteht sich als professioneller Dienstleister für den Mandanten. Wir stehen Ihnen bei Ihren anfallenden Fragen zur Seite. Natürlich können

Sie die Kanzlei jederzeit anrufen und die einzelnen Anwälte direkt ansprechen. Wir beraten Sie umfassend und vertreten Sie in der Sache selbst mit aller Entschlossenheit.

Wir arbeiten individuell und nehmen uns viel Zeit für Sie. Selbstverständlich erläutern wir Ihnen die anfallenden Honoraransprüche nach dem RVG.

Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser

www.kanzleibeier.de



0421 – 380 29 10